OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653321/3/JP**

Datum: **Linz, 3. Dezember 2024**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 15. Oktober 2024, GZ: BHGMVerk-2024-315864/5-MA, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid entzog die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Dauer von einem (1) Monat gerechnet ab Rechtskraft des Bescheides. Weiters forderte die belangte Behörde den Beschwerdeführer im Spruch auf, seinen Führerschein unverzüglich ab Rechtskraft bei der Behörde abzuliefern.

Die belangte Behörde begründete ihren Bescheid mit einer rechtskräftigen Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 30. Juli 2024, mit welcher über den Beschwerdeführer eine Strafe verhängt und ausgesprochen worden war, dass er am 10. Juli 2024 um 10:24 Uhr den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa im Gemeindegebiet von C__ auf der Autobahn A1 nächst Straßenkilometer 134,379, Fahrtrichtung D__ (stationäres Lasermessgerät, Freiland), gelenkt hat und die in diesem Bereich zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 52 km/h überschritten habe.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, in der er auf das Wesentliche zusammengefasst vorbrachte, dass er die Strafe nur bezahlt habe, weil er davon ausgegangen sei, dass die Sache damit enderledigt sei. Die Bezahlung der Verwaltungsstrafsache sei keinerlei Anerkenntnis im Hinblick auf die ihm vorgeworfene Handlung. Dazu komme, dass der Beschwerdeführer zum Tatzeitpunkt nicht so schnell gefahren sei und daher das Radargerät nicht ordnungsgemäß geeicht gewesen sei, zudem sei das Kfz vor ihm geradart worden. Weiters merkte der Beschwerdeführer noch an, dass die verordnete Geschwindigkeitsbeschränkung rechtswidrig sei, weil sie nicht ordnungsgemäß kundgemacht sei und die Radarfalle unmittelbar nach der Geschwindigkeitsbeschränkung aufgebaut sei. Im Übrigen sei die Entzugsdauer unangemessen und überhöht.

1.3. Mit Schreiben vom 15. November 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt, insbesondere die Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 30. Juli 2024, GZ: AMS2-V-24 104359/3, sowie die Beschwerde.

Da bereits auf Grund der Aktenlage und insbesondere im Hinblick auf die rechtliche Bindung des Entziehungsverfahrens an das korrespondierende Verwaltungsstrafverfahren feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dass dem Entfall der Verhandlung Art 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Über den Beschwerdeführer wurde mit rechtskräftiger Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 30. Juli 2024, GZ: AMS2-V-24 104359/3, eine Strafe von 450 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 78 Stunden) verhängt.

Der Spruch lautet wie folgt:

„Zeit: 10.07.2023, 10:24 Uhr
Ort: Gemeindegebiet C__ auf der Autobahn A1 nächst Strkm 134,379, Fahrtrichtung D__ (Stationäres Lasermessgerät, Freiland)
Betroffenes Fahrzeug: aaa, Lastkraftwagen
Tatbeschreibung:
Die auf Grund des angebrachten Vorschriftszeichens „Geschwindigkeitsbeschränkung" erlaubte Höchstgeschwindigkeit überschritten.
80 km/h Höchstgeschwindigkeit
132 km/h gefahrene Geschwindigkeit nach Abzug 5 km/h Messtoleranz.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:
§ 52 lit. a Z. 10a StVO 1960, § 99 Abs. 2e StVO 1960

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese unein-bringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
€ 450,00	78 Stunden	§ 99 Abs. 2e StVO 1960

"
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die Geschwindigkeitsüberschreitung wurde mit einem stationären Lasermessgerät, Poliscan Vitronic, Nr. 954341, festgestellt.

Der Beschwerdeführer hat keinen Einspruch gegen die Strafverfügung erhoben und den Strafbetrag überwiesen. Die Strafverfügung wurde mit 17. August 2024 rechtskräftig.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen. Die Setzung des Verstoßes gemäß § 99 Abs. 2e StVO ist für das Verwaltungsgericht verbindlich durch die genannte rechtskräftige Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Amstetten festgestellt.

Aus der im Akt einliegenden Mitteilung der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 9. September 2024 ergibt sich zweifelsfrei, dass die Strafverfügung am 17. August 2024 in Rechtskraft erwachsen ist. Auch führt der Beschwerdeführer in der Beschwerde aus, die Strafe bezahlt zu haben.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 FSG bildet die Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für deren Erteilung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, diese von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit zu entziehen.

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 Z 4 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschritten hat und diese Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde.

Gemäß § 26 Abs. 3 Z 1 FSG hat die Entziehungsdauer im Falle der erstmaligen Begehung einer in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung – sofern die Übertretung

nicht geeignet war, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen oder nicht mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern begangen wurde (§ 7 Abs. 3 Z 3) oder auch eine Übertretung gemäß Abs. 1 oder 2 vorliegt 1 Monat zu betragen. [...]

3.2. In seiner Entscheidung vom 21. August 2014, Ra 2014/11/0027, hat der Verwaltungsgerichtshof wie folgt ausgesprochen:

„Die Führerscheinbehörde ist, wenn eine rechtskräftige Bestrafung wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung vorliegt, jedenfalls in Ansehung des Umstands, dass der Betreffende die im Strafbescheid genannte Tat begangen hat, gebunden (Hinweis Erkenntnisse vom 27. Jänner 2005, 2003/11/0169, und vom 24. Februar 2009, 2007/11/0042, jeweils mwN.). Eine Bindung besteht hingegen nicht hinsichtlich des Ausmaßes der Geschwindigkeitsüberschreitung, falls dieses nicht bereits zum Tatbild der Verwaltungsübertretung zählt, wie dies z.B. gemäß § 99 Abs. 2d und 2e StVO 1960 der Fall ist. Es sei an dieser Stelle festgehalten, dass eine solche Bindungswirkung grundsätzlich auch hinsichtlich sonstiger rechtskräftiger Bestrafungen besteht (vgl. etwa zu Alkoholdelikten die Erkenntnisse vom 17. März 2005, 2005/11/0057, und vom 26. April 2013, Zl. 2013/11/0015, mwN., sowie z.B. zu Übertretungen nach § 4 Abs. 2 StVO 1960 das Erkenntnis vom 14. Mai 2009, 2007/11/0009). Für den Revisionsfall folgt daraus, dass das Verwaltungsgericht in Bindung an die rechtskräftige Strafverfügung davon auszugehen hatte, dass die in Rede stehende Verwaltungsübertretung (§ 20 Abs. 2 StVO 1960) vom Betroffenen und somit als Lenker eines Pkw - nach der Aktenlage: in der Probezeit - begangen wurde. Eigene Feststellungen zur Identität des Täters waren dem Verwaltungsgericht infolge dieser Bindungswirkung verwehrt."

In seinem Erkenntnis Ra 2020/11/0142 vom 24. September 2020 hat der Verwaltungsgerichtshof wie folgt ausgesprochen:

„Das VwG ist an eine Bestrafung gemäß § 99 Abs. 2e StVO 1960 derart gebunden, dass es vom Vorliegen einer Übertretung nach § 99 Abs. 2e StVO 1960 und damit einer Übertretung nach § 7 Abs. 3 Z 4 FSG auszugehen hat (vgl. zB VwGH 22. Jänner 2018, Ra 2018/11/0008 mwN), weshalb gemäß § 26 Abs. 3 Z 1 FSG eine Entziehung der Lenkberechtigung für die Dauer von zwei Wochen zwingend vorgesehen ist (vgl. zB VwGH 14.12.2015, Ra 2015/11/0090 mwN)."

Im vorliegenden Fall liegt ein rechtskräftiger Schuldspruch in Bezug auf einen Geschwindigkeitsverstoß mit über 52 km/h über der erlaubten Höchstgeschwindigkeit (außerhalb des Ortsgebietes) vor, an welchen das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in vorliegendem Verfahren gebunden ist.

Es steht damit fest, dass der Beschwerdeführer eine Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs. 2e StVO begangen hat.

Es handelt sich bei der zugrundeliegenden rechtskräftigen Strafverfügung um eine Verurteilung, die das Verwaltungsgericht aufgrund der Rechtskraft nicht mehr

anzweifeln und auch keiner eigenen Beurteilung unterziehen darf und zwar auch dann nicht, wenn das Vorbringen des Beschwerdeführers, er sei nicht so schnell gefahren, der Wahrheit entsprechen würde.
Der Beschwerdeführer hätte dieses Vorbringen – nach rechtzeitiger Einspruchserhebung – im dann durch die Strafbehörde einzuleitenden ordentlichen Verfahren erstatten müssen.
Zumal der Beschwerdeführer die Strafverfügung aber rechtskräftig hat werden lassen, steht ihm die Möglichkeit, die Begehung der Geschwindigkeits-überschreitung zu bestreiten, nun nicht mehr offen.

3.3. Es ist daher davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer die am Tatort außerhalb des Ortsgebietes zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 52 km/h überschritten und damit einen in § 7 Abs. 3 Z 4 FSG genannten Verstoß gesetzt hat.

Es liegt insofern eine bestimmte Tatsache im Sinne der genannten Bestimmung des FSG vor.

Da das Gesetz für die erste derartige Begehung eine Entziehung der Lenk-berechtigung von einem Monat zwingend vorsieht, hatte die belangte Behörde die Lenkberechtigung für diesen Zeitraum zu entziehen.

Zumal zwischen Einleitung des Entziehungsverfahrens und der Tat zudem nicht mehr als ein Jahr verstrichen ist, ist eine Entziehung iSd ständigen Judikatur des VwGH auch grundsätzlich noch zulässig. (VwGH 23. Februar 2004, 2004/11/0008)

3.4. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Judikatur wurde in der vorliegenden Entscheidung ausführlich zitiert. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar